

**FRAGEBOGEN C für die freiwillige Weiterführung des Anschlusses gemäss Art. 9a des Versicherungsreglements bei Kündigung durch den Arbeitgeber**

Austrittsdatum: .....

Name / Vorname: .....

AHV-Nummer: .....

Adresse: .....

.....

.....

**Antrag für die freiwillige Weiterführung des Anschlusses gemäss Artikel 9a des Versicherungsreglements (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Treten Sie eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber an?  ja  nein

**Falls ja**, Datum des Beginns des Arbeitsvertrags ..... und  
Name der Vorsorgeeinrichtung  
meines neuen Arbeitgebers .....

Ich habe mich bei der Schweiz. Arbeitslosenversicherung angemeldet  ja  nein

**Falls ja**, haben Sie die Befreiung der obligatorischen  
Versicherung der Arbeitslosen beantragt (Art. 2 BVG)?  ja  nein

Haben Sie vor, die Schweiz definitiv zu verlassen?  ja  nein

**Falls ja**, vorgesehenes Abreisedatum .....

Ich beantrage die freiwillige Weiterführung des Anschlusses  ja  nein

**Falls ja**, Wahl der Versicherung  Vollversicherung (Spar- und Risikobeitrag)  
 Nur Risiken von Tod und Invalidität

Der/die Unterzeichnende bestätigt, von Art. 9a des Versicherungsreglements Kenntnis genommen zu haben, insbesondere:

- Der Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers gehen zu meinen Lasten, zurzeit 20% (Vollversicherung), resp. 2% (nur Risikoversicherung) des letzten beitragspflichtigen Lohnes (Abs. 3 und 5);
- Der Beitrag wird der Kasse monatlich, bis spätestens am 27. jedes Monats geschuldet. Die Kasse kann die Weiterführung des Anschlusses bei Verzug oder Nichtbezahlung in einer Frist von 30 Tagen nach der Mahnung auflösen (Abs.8);
- Die Versicherungsdeckung (Voll- oder Risikoversicherung) kann jedes Jahr am 1. Januar unter Einhalten einer Frist von 2 Monaten vor der Fälligkeit geändert (Abs.6) und jederzeit beendet (Abs. 9) werden;
- Falls Sie eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber antreten, müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich melden (Abs. 10 und 11);
- Die administrativen Spesen belaufen sich auf monatlich CHF 30.00 (CHF 0.- falls Dauerauftrag), welchen jährliche Spesen von CHF 20.00 für die Steuerbescheinigung hinzugefügt werden müssen. Bei einer Mahnung werden CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

**Ich bestätige gegenwärtig voll arbeitsfähig zu sein**  ja  nein

Ort und Datum..... Der/die Versicherte:.....

**Bitte legen Sie Ihrem Antrag unbedingt folgende Dokumente bei:**

- Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
- Bestätigung der Befreiung der obligatorischen Versicherung der Arbeitslosen
- Eine Kopie Ihres Identitätsausweises

**Die Kasse muss den schriftlichen Antrag vor Ende des Arbeitsvertrages erhalten**

## Art. 9a Freiwillige Weiterführung des Anschlusses ab 58 Jahren (Stand 1. Januar 2021)

- 1 Der Versicherte, dessen Anschluss an der Kasse nach Erreichen des 58. Altersjahrs, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet wird, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann auf Antrag, zu den gleichen Bedingungen und im bisherigen Umfang der Kasse angeschlossen bleiben.
- 2 Der Versicherte muss der Kasse seinen schriftlichen Antrag vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses einreichen. Er muss zudem den Beweis erbringen, dass dieses vom Arbeitgeber aufgelöst wurde und die gewählte Versicherungsdeckung gemäss Abs. 5 mitteilen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse.
- 3 Der am Ende des Arbeitsverhältnisses beitragspflichtige Lohn wird ohne Änderung beibehalten. Abs. 11 bleibt vorbehalten.
- 4 Die Weiterführung des Anschlusses ist nicht möglich:
  - a) wenn der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
  - b) wenn der Versicherte in den Dienst eines neuen Arbeitgebers tritt, Abs.11 bleibt vorbehalten;
  - c) wenn er von der obligatorischen Versicherung der Arbeitslosen gemäss Art. 2 BVG gedeckt ist;
  - d) wenn er gemäss Art. 47 BVG für die Altersvorsorge oder gegen die Risiken von Tod und Invalidität bei der Auffangeinrichtung gedeckt ist;
  - e) wenn er sich selbständig macht und die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangt;
  - f) wenn er die Schweiz definitiv verlässt;
  - g) wenn der in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festgelegte minimale Jahreslohn infolge teilweiser Überweisung gemäss Abs. 11 nicht mehr erreicht wird.
- 5 Während der Dauer der Weiterführung des Anschlusses gemäss Abs. 1 kann der Versicherte folgende Weiterführung wählen:
  - die Vollversicherung, inklusive Risikoversicherung (Tod und Invalidität). Er muss den Beitrag der Vollversicherung des Versicherten gemäss Art. 60 und denjenigen des Arbeitgebers gemäss Art. 61 übernehmen, oder
  - die alleinige Risikoversicherung. Er muss den Beitrag der Risikoversicherung (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) übernehmen. In diesem Fall bleibt die erworbene Altersrente unverändert.
- 6 Der Versicherte kann die gemäss Abs. 5 gewählte Versicherungsdeckung jedes Jahr am 1. Januar ändern. Der Antrag muss der Kasse spätestens 2 Monate vor Fälligkeit schriftlich gestellt werden.
- 7 Der gemäss Abs. 5 durch den Versicherten übernommene Arbeitgeberbeitrag der Vollversicherung und der Risikoversicherung wird nicht als persönlicher Beitrag im Sinne der Art. 48 (Todesfalleistung) und 54 (Freizügigkeitsleistung) betrachtet.
- 8 Die Beiträge gemäss Abs. 5 werden monatlich bis spätestens am 27. jedes Monats geschuldet. Die Kasse kann die Weiterführung des Anschlusses bei Verzug oder Nichtbezahlung in einer Frist von 30 Tagen nach der Mahnung auflösen.
- 9 Der Versicherte kann den Anschluss jederzeit beenden. Er endet am Ende des Monats, in welchem die Kasse seinen schriftlichen Antrag erhält.
- 10 Tritt der Versicherte während der Weiterführung des Anschlusses in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, wird die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die Vorsorgeeinrichtung des Letzteren überwiesen, als sie für den Einkauf der gesamten reglementarischen Leistungen notwendig ist. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung überwiesen, entspricht das Ende des Anschlusses dem dem Anschlussmonat in die neue Vorsorgeeinrichtung vorhergehenden Monatsende.
- 11 Bei einer teilweisen Überweisung gemäss Abs. 10 und wenn zwei Drittel oder weniger der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, werden die erworbene Altersrente, die Summe der vom Versicherten persönlich geleisteten Einzahlungen und das Altersguthaben gemäss BVG entsprechend Art. 50 Abs. 2 und 3 gekürzt. Der beitragspflichtige Lohn wird ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 12 Hat die Weiterführung des Anschlusses mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Versicherungsleistungen in Rentenform überwiesen. Ein Vorbezug (Art. 58) und eine Verpfändung (Art. 59) sind nicht mehr möglich.
- 13 Der Stiftungsrat bestimmt den Betrag der Beteiligung an den der Kasse für die Behandlung des Antrags für die freiwillige Weiterführung des Anschlusses entstandenen Kosten.
- 14 Am Ende des Anschlusses gelten die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich die Freizügigkeitsleistung (Art. 52 bis 56).